

über die Auswahl und die ständige Qualifizierung der TKO-Leiter. Die Kombinate und Betriebe werden verpflichtet, den Anteil von Hoch- und Fachschulkadern systematisch zu erhöhen.

Zur Unterstützung der Bauauftraggeber bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und baulichen Anlagen werden die Baubetriebe mit der AO über den Bauwerkspäß vom 21. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 179) verpflichtet, für alle Bauwerke einen Bauwerkspäß zu erarbeiten und diesen bei der Abnahme zu übergeben. Das gilt für alle Bauwerke, die neu errichtet oder rekonstruiert werden.

Der Bauwerkspäß, für den mit der AO ein Muster vorgegeben ist, hat alle Informationen zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit des Bauwerks, insbesondere zur Instandhaltung und Instandsetzung einschließlich der Instandsetzungszyklen, zu enthalten. Er gehört zum Leistungsumfang der Baubetriebe.

Mit der AO über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen vom 10. März 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 109) wird für die Investitionsvorhaben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung neben der vertragsrechtlichen Abnahme (§ 16 der 2. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Investitionen und die Instandsetzung von Grundmitteln — vom 25. März 1982 [GBl. I Nr. 16 S. 329]) eine zusätzliche staatliche Abnahme eingeführt. Welche Investitionsvorhaben das betrifft, wird jährlich mit den staatlichen Planaufgaben festgelegt.

Zur staatlichen Abnahme wird eine zeitweilige staatliche Abnahmekommission gebildet. Ihr Vorsitzender ist der Minister bzw. der Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich das Investitionsvorhaben realisiert wird und zu dem der Investitionsauftraggeber gehört. Die Abnahmekommission kontrolliert insbesondere die Einhaltung der zentralen Beschlüsse, die Erreichung der bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern, die Gewährleistung des Umweltschutzes und der Schutzgüter sowie die Gewährleistung der personellen Voraussetzungen für den Dauerbetrieb des Vorhabens. Die Schwerpunkte der Kontrolle legt der Minister in einer Arbeitsordnung für die staatliche Abnahmekommission fest.

Die staatliche Abnahme ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistungen durch den Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften.

Mit den im II. Quartal 1986 veröffentlichten weiteren Nachfolgeregelungen zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 345)^B, die das Fernsprech- und Fernschreibwesen sowie das Funkwesen betreffen, wurden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Folgebestimmungen abgeschlossen.

Die AO über den Fernsprechdienst — Fernsprech AO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133) regelt die Teilnahme am öffentlichen Fernsprechdienst im Fernmeldenet der Deutschen Post und damit zusammenhängende Leistungen. Dazu gehören u. a. die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen, das Überlassen von Fernsprechanlagen der Deutschen Post (insbesondere Fernsprech-Hauptanschlüsse) sowie das Anschließen von teilnehmereigenen Fernsprechanlagen an das Fernmeldenet der Deutschen Post. Die AO definiert das zwischen der Deutschen Post und dem Fernsprechteilnehmer bestehende Vertragsverhältnis als Teilnehmerverhältnis und bestimmt die Rechte und Pflichten des Teilnehmers. Neu sind hier u. a. die Bestimmungen über die Übernahme von Fernsprechanlagen beim Tod des Teilnehmers durch Familienangehörige sowie bei Ehescheidungen.

Die AO enthält weiter Bestimmungen über das Fernsprechnet der Deutschen Post, Anschlußarten, Nebenstellenanlagen und das Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen, ferner über den Selbstwählferndienst, handvermittelten Ferndienst, die Gesprächsarten und andere Dienste, wie z. B. Auskunft-, Ansage- oder Entstörungsdienst sowie Festlegungen über Gebührenberechnung und -zahlung.

Während sich die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen aus § 28 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ergibt, regelt die AO die Schadenersatzpflicht des Teilnehmers für die Verletzung seiner sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Pflichten; sie erstreckt sich auch auf Handlungen von Personen, die seine Fernsprechanlage ständig oder kurzzeitig mitnutzen. Bei Verletzung von Teilnehmerpflichten gemäß § 4 Abs. 1 der AO und bei Gebührenrückstand kann der Hauptanschluß zwangsweise gesperrt werden. Gegen diese Zwangssperre ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die innerhalb von zwei

Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden ist (§ 33 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen).

Die AO über den Telex-Dienst — TelexAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166) enthält — ähnlich wie die Fernsprech AO — Bestimmungen für die Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen der Deutschen Post einerseits und Betrieben, Staatsorganen und ausländischen Vertretungen andererseits (Telex-Teilnehmerverhältnis), die Rechte und Pflichten der Telex-Teilnehmer, Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Telexanschlüssen sowie über die Schadenersatzpflicht des Telex-Teilnehmers und die zwangsweise Sperrung von Telex-Hauptanschlüssen.

In der AO über den Telegrammdienst — TelegrammAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 173) sind insbesondere Bestimmungen über die Abfassung der Anschrift und des Textes von Telegrammen, über Telegrammart und zusätzliche Leistungen (z. B. Aushändigung auf Schmuckblatt), über die Aushändigungsarten sowie über die Gebührenberechnung und -erstattung enthalten.

Mit der AO über den Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post — FernmeldeschutzAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 163) werden Anforderungen und Bedingungen festgelegt, die bei Erd-, Wasserbau- und Holzeinschlagsarbeiten in der Nähe leitungsgebundener Fernmeldeanlagen (Freileitungen, Erdkabel) zu beachten sind. Für diese Arbeiten ist eine Genehmigung durch die Deutsche Post erforderlich. Die AO enthält für die Verletzung der Schutzbestimmungen mehrere Ordnungsstrafatbestände und regelt die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post, wenn durch Maßnahmen zum Schutz von Fernmeldeanlagen Bürgern oder Betrieben ein Schaden entsteht. Die Verantwortlichkeit für die Zufügung eines Schadens an leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post richtet sich nach den Bestimmungen des Zivil- bzw. des Wirtschaftsrechtes.

Die AO über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk — RundfunkAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 111) enthält die Teilnahmebedingungen am Hör- und Fernseh-Rundfunk, insbesondere die Anmeldepflicht für Bürger und Betriebe, die Gebührenpflicht und die Gebührenbefreiung für Bürger aus den in der AO genannten sozialen Gründen, ferner die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren sowie die Bedingungen für das Errichten, Betreiben und Ändern von Gemeinschaftsantennenanlagen und die serienmäßige Herstellung von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen.

Die AO über den Landfunkdienst — LandfunkAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 116) regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz, die Weitergabe und das Mitführen von Funkanlagen für Funkstellen des beweglichen Landfunkdienstes und anderer Funkdienste, die für Zwecke des Fernsprechens, Fernschreibens und Fernwirkens bestimmt sind. Sie enthält u. a. dazu Bestimmungen über Genehmigungspflicht und -verfahren, die Durchführung des Landfunkdienstes und über den Umfang der Kontrollrechte der Deutschen Post auf Einhaltung der in der AO und in Auflagen festgelegten Anforderungen.

Gegenstand der AO über den Amateurfunkdienst — AmateurfunkAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 121) sind die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen des Amateurfunkdienstes auf dem Hoheitsgebiet der DDR. Die AO enthält Bestimmungen über die Durchführung des Amateurfunkdienstes und die Kontrollrechte der Deutschen Post.

Mit der AO über Funkzeugnisse — FunkzeugnisAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) wird der Erwerb von Funkzeugnissen zum Ausüben von Funkdiensten geregelt. Die AO enthält Bestimmungen über die Arten von Funkzeugnissen, ihren Berechtigungsumfang sowie die Voraussetzungen für die Erteilung, die Gültigkeitsdauer und den Entzug von Funkzeugnissen. Die Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen erfolgt an Bildungseinrichtungen der Deutschen Post. Sie kann vom Minister für Post- und Fernmeldewesen anderen staatlichen Organen und Betrieben übertragen werden.

Die AO zum Schutz des Funkempfangs und der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen — Funk-EntstörungAO — vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105) ist darauf gerichtet, Störungen des Funkempfangs zu vermeiden und die Funkstörfestigkeit von Funkempfangs- und anderen An-⁶

6 Zu diesem Gesetz vgl. S. Baumann/H. Bäcker In NJ 1986, Heft 7, S. 285 ff. Zu einigen Nachfolgeregelungen vgl. die Gesetzgebungsübersicht In NJ 1986, Heft 5, S. 195 f.